

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz  
(Seebrückengebührensatzung - SGS)**

geändert am 24.10.2013 durch Beschluss 107-34-2013

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1)  
Die Gemeinde Ostseebad Binz betreibt als eine öffentliche Einrichtung den kommunalen Anleger „Seebrücke“.
- (2)  
Die öffentliche Einrichtung umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlage (räumlicher Geltungsbereich). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3)  
Für die Benutzung des kommunalen Anlegers der Gemeinde Ostseebad Binz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Zahlungsmittel ist Euro.

**§ 2  
Arten der Gebühren**

- Für die Benutzung des kommunalen Anlegers sind folgende Gebühren zu entrichten:
- (a) Seebrückenbenutzungsgebühr (§ 7)
  - (b) Kaibenutzungsgebühr (§ 8)

**§ 3  
Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1)  
Gebührensschuldner der Gebühren sind der Eigentümer und der Benutzer von Wasserfahrzeugen als Gesamtschuldner.
- (2)  
Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des kommunalen Anlegers nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3)  
Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag pauschalisierte Jahresgebühren (Pauschalen) festgesetzt werden. Die Jahresgebührensuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres für das Jahr.
- (4)  
Die Gebühren werden von der Gemeinde Ostseebad Binz - Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Kurverwaltung als abgabenerhebende Behörde durch Bescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 4**

### **Definitionen, Berechnungsgrundlagen**

(1)

Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen.

(2)

Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist bei Fahrgastschiffen die Schiffslänge in Metern (Länge über alles).

(3)

Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

(4)

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflichten**

(1)

Die Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Gebührenabrechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade-, und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, BGB. I S.676) auf Kosten des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2)

Für Wasserfahrzeuge im Linienverkehr oder Ausflugsverkehr sind die Daten zur Berechnung der Gebühren monatlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Monats dem Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Binz schriftlich zu melden.

(3)

Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden.

(4)

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(5)

Die zur Ermittlung der Gebühren notwendigen Daten werden gespeichert und nur entsprechend des Datenschutzgesetzes verwandt.

(6)

Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Anlegestelle im Sinne eines Hafenmeisters ist der Kurdirektor des Ostseebades Binz.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiungen/Gebühreuzuordnung**

(1)

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

(a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,

(b) Wasserfahrzeuge des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Hoheitsträger, soweit diese für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden,

(c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

(d) Wasserfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,

- (e) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Eisbrecher sowie Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
- (f) Wasserfahrzeuge, die den Anleger als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
- (g) Wasserfahrzeuge, die den Anleger zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
- (h) Beiboote, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen zusätzlichen Liegeplatz beanspruchen,
- (i) Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
- (j) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ostseebad Binz den Anleger anlaufen.

(2)

Für Fahrgastschiffe werden Seebrückenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren erhoben.

(3) Die Festlegung der Gebührenarten entspricht der unterschiedlichen Nutzung der Seebrücken- bzw. Wasserflächen.

## **§ 7**

### **Seebrückenbenutzungsgebühr**

(1)

Für Wasserfahrzeuge, die das Seebrückengebiet befahren, ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Seebrückenbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2)

Die Seebrückenbenutzungsgebühr beträgt für jedes Anlegen und jedes Ablegen für Fahrgastschiffe im erwerbsmäßigen Personenverkehr

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| - bis 40 m Länge        | 20,00 Euro |
| - von 40 bis 50 m Länge | 25,00 Euro |
| - ab 50 m Länge         | 30,00 Euro |

(3)

Die Höhe der Jahresgebühr beträgt pro Schiff 10.000 €.

## **§ 8**

### **Kaibenutzungsgebühr**

(1)

Die Kaibenutzungsgebühr ist für alle über die öffentliche Kai- oder Brückenanlage an und von Bord gehenden Personen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für die über die Anlagen transportierten Fahrzeuge, Tiere und sonstigen Gegenstände zu entrichten, soweit nicht eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt wird.

Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für

- Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren pro Person 0,15 €
- Fahrgäste über 14 Jahre pro Person 0,30 €
- Fahrräder, Handwagen, Surfbretter, Hunde pro Stück 0,60 €

(2)

Von der Kaibenutzungsgebühr sind befreit:

- (a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
- (b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden.

(3)

Die Höhe der Jahresgebühr beträgt pro Reederei 15.000 €.

## **§ 9** **Stundung, Erlass**

(1)

Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1566) ganz oder zum Teil gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.

(2)

Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGI. I S.676) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Anlage

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – vom 21. Juli 1992 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S.390), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform Vom 05. Mai 1994 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S. 566), wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnittes der Flurkarte der Gemarkung Binz, Flur 2, zum Zwecke der Inkommunalisierung von Wasserflächen für die Gemeinde Binz erteilt.

Gemeinde : Binz  
 Gemarkung: Binz  
 Flur : 2  
 Maßstab : ca. 1:3000

Bergen, den 28.08.2007

*Rehmann / Am...*

| Kt. Nr. | Länge           | Breite          |
|---------|-----------------|-----------------|
| 6       | 13° 37' 10,2719 | 54° 24' 14,8424 |
| 7       | 13° 37' 08,3451 | 54° 24' 16,0046 |
| 8       | 13° 36' 53,2049 | 54° 24' 07,4614 |
| 8       | 13° 36' 55,1318 | 54° 24' 06,2991 |

